

steht ihm jedoch das allgemeine Bedenken entgegen, daß erfahrungsgemäß das nicht an der Quelle erfaßte Einkommen beim Bezieger nur partial besteuert wird, und für Liechtenstein ist er wieder schon um deswillen nicht zu beschreiten, weil der Aktionär der Steuerhoheit des Inlandes gar nicht unterstellt ist. So bleibt nur die letzte Möglichkeit: 3. der im Inland domizilierte Aktionär wird mit Aktienbesitz und -ertrag wie mit anderm Vermögen und Erwerb zur Steuer herangezogen. Die Aktiengesellschaft wird durch eine eigene Steuer, die „Gesellschaftssteuer“ belastet, die zum Ausgleich und zur Verhinderung ungünstiger Wirkung der Doppelbelastung verhältnismäßig niedrig gehalten wird.

Die Gesellschaftssteuer des vorliegenden Entwurfes setzt sich aus einer Kapitalsteuer und einer Ertragssteuer zusammen. Beide werden bei sämtlichen Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit erhoben mit Ausnahme der öffentlich-rechtlich organisierten, gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen und der gemeinnützigen Gesellschaften d. h. Gesellschaften mit Beschränkung des Gewinnanteils, Ausschluß des Lantiemebezuges und statutarischer Verpflichtung, bei Liquidation den nach der Rückzahlung des einbezahlten Kapitals verbleibenden Vermögensrest wieder gemeinnützigen Zwecken zuzuweisen (Art. 64 und 65). Ausnahmeweise soll die Regierung ermächtigt sein, der Gesellschaftssteuer auch andere juristische Personen als Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, z. B. Stiftungen, zu unterstellen (Art. 65, Abj. 2).

Die Steuerpflicht beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister, sie endet mit der Liquidation und Verteilung aller Aktiven. Fällt ein solcher Termin mitten in das Steuerjahr, so findet für die Kapitalsteuer die Tatsache des kürzeren Bestandes angemessene Berücksichtigung, zur Ertragssteuer dagegen wird der gesamte Ertrag einschließlich des Liquidationsgewinnes unverändert herangezogen (Art. 66).

Steuerobjekt der Kapitalsteuer ist das Aktien- bezw. Stammanteil-, Einlage- oder Garantiekapital in Nominalhöhe, einerlei ob eine vollständige Einzahlung stattgefunden hat oder nicht (Art. 67, Abj. 1, lit. a und b, eine Bestimmung, die sich dadurch rechtfertigt, daß das Kapitalnominale einer Gesellschaft oder Genossenschaft ihre äußere Stellung und werbende Kraft begründet), dazu stets der Reserfonds und alle Rückstellungen, welche eigenes Kapital der Gesellschaft darstellen (Art. 67, Abj. 1, lit. c). Diese Voraussetzung ist nicht gegeben bei den Fonds für gemeinnützige Zwecke; sie unterliegen daher nicht der Steuer, wenn ihre ausschließliche und dauernde Widmung für solche Zwecke nachgewiesen und sichergestellt ist (Art. 67, Abj. 2).